


Empfehlungen der guten Praxis



Art. 8 VE-DSG

EDÖB und «interessierte Kreise» / Veröffentlichung / Genehmigung

Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs / besonders schutzbedürftige Personen


Eigene Empfehlungen

Art. 9 VE-DSG

Vermutung der Compliance

Aufwand («Ressourcen»)?

4



Datenschutzfolgenabschätzung Vorabkonsultation

Art. 16 VE-DSG

voraussichtlich erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person → Datenschutz-Folgenabschätzung

Bearbeitung, Risiken, Massnahmen zur Verringerung des Risikos


Benachrichtigung des EDÖB / Mitteilung innert drei Monaten, falls er Einwände hat

Vorgabe: Vorabkonsultation (Art. 8^{bis} Abs. 2 KonvSEV 108)!

Obligatorisch bei Bundesorganen, unter bestimmten Voraussetzungen bei Privaten? KMU mit 5 MA ≠ SBB

Skalierung: KMU mit 5 MA ≠ SBB

5



Automatisierte Einzelentscheidung und Profiling

Art. 15 VE-DSG / Art. 3 lit. f VE-DSG

«jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität»

Information und Äusserungsmöglichkeit der betroffenen Person, «wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat.»

Verhältnis?

Bundesorgane: Verfügung und rechtliches Gehör

Private: Klärung der Voraussetzungen

6



Meldung von Datenschutzverletzungen

Art. 17 VE-DSG
Meldung an EDÖB / Meldung an betroffene Personen
Unbefugtes Bearbeiten oder Verlust von Daten

«Risiko für betroffene Personen»
Einschränkung im Interesse des Datenbearbeiters

Wirkung? (Konv SEV 108)

7



«Technischer» Datenschutz

Art. 18 VE-DSG
«Datenschutzfreundliche Technikgestaltung»
«Angemessene Massnahmen zur Verringerung des Risikos»

«Privacy by default»
«nur erforderliche Daten» ↔ «Einwilligung»

8



«Dokumentationspflicht»

Art. 19 VE-DSG
lit. a: «Sie dokumentieren ihre Datenbearbeitung»
Erfordernis der Compliance

Nachweis der Compliance (Art. 8^{bis} Konv SEV 108)

9



Sanktionen

Art. 50 ff. VE-DSG

Statt Verwaltungssanktionen Abwälzung auf das Strafrecht:
persönliche Strafbarkeit – Beurteilung datenschutzrechtlicher
Vorgänge durch 26 kantonale Strafgerichte

Bestimmtheit («nulla poena sine lege»)?

Zweckmässigkeit?

Sanktionshöhe? (absoluter Maximalbetrag oder relative
Bestimmung?)

10



Finanzierung der EDÖB-Dienstleistungen

Ressourcen des EDÖB
Finanzierung via Budget oder via Gebühren?
Gebühren für obligatorische Dienstleistungen? Gebühren für freiwilligen Leistungsbezug?
Priorisierung bei Unterversorgung: Kontrollen statt Beratung

11



Zugang zu Daten verstorbener Personen

Art. 12 VE-DSG
Einsicht in Daten verstorbener Personen bei schutzwürdigem (Einsichts-)Interesse (z.B. Verwandtschaft usw.) / Anspruch auf Löschung oder Vernichtung
Ausnahme: zu Lebzeiten untersagt / überwiegendes Geheimhaltungsinteresse der verstorbenen Person oder Dritter
Keine Geltendmachung von Amts- oder Berufsgeheimnissen
Einsichtsanspruch – ungeachtet von (besonderen Amts- und Berufsgeheimnissen?)

12



Umsetzung in den Kantonen

Sehr unterschiedlicher Stand
Von Gesetzesvorlage in der Vernehmlassung bis fast zur
Diskussion, ob es überhaupt eine Anpassung braucht

Frist 1.8.2018: Es werden sicher nicht schweizweit die
revidierten Gesetze in Kraft sein.

Ernsthafte Gesetzgebungsbemühungen dürften ausreichen.

13



Schlussbemerkungen 1

Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission

Variante «Sicherheit»: EU-Regeln möglichst 1:1 übernehmen
Geringer Rechtsetzungsaufwand – grosser
Umsetzungsaufwand – nicht plebiszittauglich

Variante «Risiko»: Souveräne Regelung mit dem Ziel, damit ein
angemessenes Datenschutzniveau zu erreichen
Hoher Rechtsetzungsaufwand - grosser Überzeugungs-
aufwand – entspricht Schweizer Rechtsetzungstradition

Variante «Kamikaze»: möglichst nichts tun – «es ist gut so» und
die EU wird sich nicht getrauen, den Angemessenheitsbeschluss
zu verweigern
Innenpolitisch fast gratis – aussen(wirtschafts)politisch sehr
riskant

14



Schlussbemerkungen

2

Recht unbestritten: Regelung für die Bundesorgane
Zum Teil Fundamentalwiderstand gegen Regelung für Private
Gemeinsame Regelung weiterhin zweckmässig?
Auftrennung in DSG für Private und DSG für Bundesorgan
Öffentlichrechtlich: Frist 1.8.2018 einhaltbar / potenziell
Kombination mit Öffentlichkeitsprinzip / langfristig ein Gesetz
für schweizweit alle öffentlichen Organe (mit Bundeskompetenz)
Privatrechtlich: anderes Rechtfertigungskonzept / Zeit für
eine Einigung, Risiko des nicht angemessenen Datenschutzniveaus dort, wo der Regelungsbedarf bestritten wird
Kantone: zielgerichtet weiterarbeiten!

15



Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

16